

Preise der Bäder in der Badeanstalt Duhnen

Einzelbad 50 Pfg. — Ein Dutzend Bäder 5 Mk.
Für Kinder ist, wenn keine besondere Kabine benötigt wird, die Hälfte zu zahlen. Wäsche ist gegen mässige Vergütung beim Bademeister zu haben.

Preise der Bäder im Familienbad Duhnen

In Einzelkabinen für Erwachsene 40 Pfg., Kinder 25 Pfg.

Tarif für Fuhrwerke
die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind
vom 18. Oktober 1910 und den Änderungen vom
5. April 1924, 16. Juli 1926 und 12. Juli 1928

Taxe für Tourenfahrten.

Die Stadt Cuxhaven wird in zwei Fahrbezirke eingeteilt. Der erste Fahrbezirk reicht von der östlichen und südlichen Stadtgrenze nach Groden und Süder-Westerwisch bis zur Badalee; der zweite Fahrbezirk von der Badalee bis zur westlichen Stadtgrenze nach Duhnen und Stückenbüttel.

1. Eine Fahrt innerhalb eines Bezirks kostet für 1-2 Personen	R.M. 1.50
für jede weitere Person mehr	0.40
2. Eine Fahrt von einem in den andern Bezirk kostet für 1-2 Personen	2.25
für jede weitere Person mehr	0.40
3. Eine Fahrt vom 2. Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Stückenbüttel, Brookeswalde oder umgekehrt kostet für 1-2 Personen	3.—
für jede weitere Person mehr	0.75
4. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen, Stückenbüttel, Brookeswalde oder umgekehrt kostet für 1-2 Personen	3.75
für jede weitere Person mehr	0.75
5. Eine Fahrt von Cuxhaven nach Sahlenburg bis zur Wirtschaft „Zum Forsthaus“ oder umgekehrt kostet für 1-2 Personen	4.50
weiter bis zum Seehospiz oder umgekehrt	6.—
für jede weitere Person mehr	0.75
6. Eine Fahrt vom zweiten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Brookeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1-2 Personen	4.50
für jede weitere Person mehr	0.75
7. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Brookeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1-2 Personen	6.—
für jede weitere Person mehr	0.75
Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.	
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg	0.40
über 25 kg	0.75

Taxe für Zeitfahrten.

Zeitfahrten kosten für 1-2 Personen	R.M. 3.75
für die erste Stunde	0.75
für jede weitere Viertelstunde	0.40
für jede Person und Stunde mehr	0.40

Jede angefangene Stunde oder Viertelstunde wird für voll gerechnet. Für Fahrten von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ist die doppelte Taxe zu zahlen.

Taxe für Stellwagen.

Fahrt nach dem Familienbade in Cuxhaven oder umgekehrt für die Person	R.M. 0.40
Döser Kirche oder umgekehrt für die Person	0.30
Duhnen oder umgekehrt für die Person	0.50
Brookeswalde über Westerwisch oder umgekehrt für die Person	0.40
Brookeswalde über Stückenbüttel oder umgekehrt für die Person	0.50
Sahlenburg oder umgekehrt für die Person	0.50
Sahlenburg (Nordheimstiftung) oder umgekehrt für die Person	0.70
Groden (Kirche) oder umgekehrt für die Person	0.80
Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.	
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg	0.25
über 25 kg	0.50

Tarif für Kraftwagen
die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind
vom 10. Mai 1912 und den Änderungen vom
5. April 1924, 20. Mai 1926 und 5. April 1928

Das Droschkengebiet umfaßt das Gebiet von Ritzebüttel mit Ausnahme der Gemeinden Gudendorf, Oxtedt, Berensch und Arensch.
Die Kraftdroschken leisten:

bei Fahrten	für die Grundgebühr von 0.40 R.M. für je weitere 0.10 R.M.
innerhalb des Droschkengebiets am Tage mit 1 Person ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	1. Taxe I: 300 m oder 3 Min. Wartezeit
	2. Taxe II: 200 m oder 3 Min. Wartezeit
	3. Taxe III: 150 m oder 3 Min. Wartezeit
innerhalb des Droschkengebiets a) am Tage mit 1 Person mit Gepäck über 15 kg, sowie mit Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht b) zur Nachtzeit mit 1 Person ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	
für alle übrigen Fällen	Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 23 bis 7 Uhr. Für Anfahrten nach dem Bestimmungsorte darf ein Zuschlag von 0,30 R.M. erhoben werden. Weitere Zuschläge dürfen nicht gefordert werden. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern. Bei Fahrten über das Droschkengebiet hinaus gilt freie Vereinbarung; hierauf ist der Fahrgast vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.

Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im Gebiete der Landherrenschaft Ritzebüttel vom 24. Oktober 1927 und Änderung vom 13. August 1928.

Auf Grund § 20a des hamburgischen Gesetzes, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, und gemäss § 17 der Polizeiverordnung des Amtsverwalters vom 18. Oktober 1910 betr. die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke (Amtsblatt S. 629) wird für das Gebiet der Landherrenschaft Ritzebüttel folgendes angeordnet:

§ 1. Auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen darf Fuhrwerk jeder Art nur dort halten, wo der Verkehr durch das haltende Fuhrwerk nicht behindert wird und das Halten nicht durch besondere Anordnungen verboten ist. Die öffentlichen Halteplätze und die Haltestellen des Omnibusses dürfen nur durch die gemäss §§ 2 und 3 zugelassenen Fuhrwerke benutzt werden. Die Straßenecken sind stets in einem Abstände von mindestens 10 Metern freizuhalten; von den Haltestellen des Omnibusses haben die anderen Fuhrwerke einen Abstand von mindestens 25 Metern zu wahren. — Personenwagen, Lastwagen und -karren sowie Krafttrader mit Beiwagen und Kraftdreiräder dürfen in folgenden Straßen in Cuxhaven nicht länger halten, als das Ein- oder Aussteigen, das Be- oder Entladen erfordert: Nordersteinstr., Westerreihe, Südersteinstr., gr. Hardewiek, kl. Hardewiek, Deichstr., Mittelstr., Fahrenholzstr., Kurzestr., Schillerstr., Marienstr., Strichweg von Marienstr. bis Jaenischstr.

§ 2. Öffentliche Halteplätze sind Stände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch das Amt als solche bestimmt sind. Sie werden für Kraftdroschken, Stellwagen, Pferdroschken, — Stellwagen und Omnibusse getrennt — angewiesen und dürfen nur in der Zahl und von der Fuhrwerksart benutzt werden, die vom Amte dafür zugelassen ist.

Die Führer der zugelassenen Fuhrwerke dürfen sich auf den öffentlichen Halteplätzen nur zum Anwerben von Fahrgästen unter den in § 18 der Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1910, betr. die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke festgesetzten Einschränkungen aufstellen.

§ 3. Haltestellen des Omnibusses sind die Stellen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an denen der Omnibus bei der Zurücklegung der ihm genehmigten Linie zu halten berechtigt und verpflichtet ist. Sie werden vom Amt Ritzebüttel festgesetzt und dürfen nur für das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste des Omnibusses benutzt werden.

§ 4. Die Anweisung der öffentlichen Halteplätze (§ 2) und der Haltestellen (§ 3) ist jederzeit widerruflich. Für die Benutzung der öffentlichen Halteplätze ist für jedes Fuhrwerk bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres ein Standgeld von R.M. 8.— an die Kasse des Amtes Ritzebüttel zu zahlen.

§ 5. Die Führer der Fuhrwerke haben allen Anordnungen der Polizeibeamten über die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege unweigerlich Folge zu leisten, auch wenn sie mit Rücksicht auf besondere Verkehrsverhältnisse von diesen Bestimmungen abweichen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu R.M. 150.— oder mit Haft bestraft.

Verzeichnis der öffentlichen Halteplätze.

Gemäß der Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im Gebiete der Landherrenschaft Ritzebüttel vom 24. Oktober 1927 wird nachstehend das Verzeichnis der öffentlichen Halteplätze zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Belegenheit	Art	Zahl
Stadtbahnhof	Kraftdroschken	12
	Kraftstellwagen	1
	Pferdroschken	2
Kaemmererplatz	Pferdestellwagen	3
	Omnibusse	3
	Kraftdroschken	2
Abendrothstrasse	Kraftdroschken	6
	Kraftdroschken	6
Kaisersapothek	Kraftdroschken	4
	Kraftdroschken	4
Strandstrasse	Kraftdroschken	4
	Kraftdroschken	4
Steinmernerstrasse bei der Döser Kirche	Kraftdroschken	4
	Kraftdroschken	4
Elbstrasse	Kraftdroschken	8
	Kraftdroschken	2
Alte Liebe	Pferdroschken	2
	Omnibusse	2
Seebäderbrücke	Kraftdroschken	8
	Pferdroschken	2
Amerikahöft	Omnibusse	2
	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Lenzstrasse	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Duhnen Strandstrasse	Kraftdroschken	4
	Kraftstellwagen	1
Duhnen Dohrmannsplatz	Pferdestellwagen	2
	Omnibusse	2
Hotel zum Meer	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Brookeswalde Lokal „Waldeslust“	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt

Die Aufstellung der Fuhrwerke auf diesen Halteplätzen regelt die Polizei

Verordnung über den Betrieb der Kraftomnibusse vom 18. Dezember 1926. (Auszug).

§ 22. Vorschriften über die Fahrgäste.

1. Betrunkene, mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftete oder Personen, welche durch ihre schmutzige Kleidung oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen würden, sowie Gefangene sind von der Beförderung ausgeschlossen.

2. Verboten ist:
- die Mitnahme von Tieren und geladenen Schußwaffen sowie von Gepäckstücken, die durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können. Die Zulassung von Ausnahmen behält sich das Hamburgische Amt Ritzebüttel vor,
 - das Aufsteigen auf einen als „Besetzt“ bezeichneten Wagen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schaffners sowie das Berühren der zur Beleuchtung dienenden und der anderen Betriebsrichtungen,
 - das Rauchen sowie das Mitführen brennender oder angeraucherter Zigarren, Zigaretten und Pfeifen im Innern eines Wagens,
 - das Ausspucken in den Wagen und jedes ungebührliche Benehmen (Musizieren, Lärmen, Singen, Belästigung der Mitfahrenden und des Schaffners usw.).